

Haushaltssatzung der Gemeinde Brühl

für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 31.01.2022 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen		€
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	37.426.100,00
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	38.641.100,00
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-1.215.000,00
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	13.500.000,00
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0,00
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	13.500.000,00
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	12.285.000,00
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen		€
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	36.873.400,00
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	35.918.600,00
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	954.800,00
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	17.365.500,00
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	10.777.700,00
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	6.587.800,00
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	7.542.600,00
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0,00
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	841.700,00
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-841.700,00
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	6.700.900,00

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird festgesetzt auf

0,00 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (**Verpflichtungsermächtigungen**), wird festgesetzt auf 0,00 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** wird festgesetzt auf 6.000.000,00 €

Brühl, den 31.01.2022

Dr. Ralf Göck
Bürgermeister

nachrichtlich:

Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) wurden durch Hebesatzsatzung vom 18.11.2019 wie folgt festgelegt:

1. für die **Grundsteuer**
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf 380 v. H.
 - b) für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf 380 v. H.
der Steuermessbeträge;

2. für die **Gewerbesteuer** auf 380 v. H.
der Steuermessbeträge.